



Verbraucherzentrale
Bundesverband

Von Anfang an richtig.

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur
öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Frühstartrente

22. September 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Änderungsbedarf	5
1. Direkter Übergang in die private Altersvorsorge.....	5
1.1 Von der kollektiven Anlage ins staatliche Standarddepot.....	5
1.2 Umsetzung durch individuelle Unterkonten und Vertragsschluss.....	6
2. Qualitätsstandards und Unabhängigkeit der Finanzbildung	8
3. Private Zuzahlungen ausschließen	9
4. Klarstellung zum Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten.....	10
5. Kapitalmarktbedingte Fehlbeträge nicht zurückfordern	10
6. Anlagevorschriften gesetzlich absichern	11
Impressum	11

I. Verbraucherrelevanz

Mit der Frühstartrente sollen alle Kinder ab dem sechsten Lebensjahr eine staatliche Förderung von zehn Euro pro Monat als „Startkapital“ für eine spätere private Altersvorsorge erhalten.

Voraussetzung ist, dass Eltern ein Standarddepot auf den Namen ihrer Kinder eröffnen, auf das die Förderung automatisch fließen kann. Standarddepots sind vereinfachte Altersvorsorgedepots, für die ein Kostendeckel von einem Prozent gilt.¹

Eröffnen Eltern keinen Standarddepot-Vertrag für ihr Kind, sollen die staatlichen Einzahlungen in eine Auffanglösung fließen und dort kollektiv, also gebündelt, am Kapitalmarkt angelegt werden. Das auf das Kind entfallende Startkapital kann dann von den Eltern auf ein privates Standarddepot übertragen werden, indem ein Vertrag abgeschlossen wird. Ab Volljährigkeit haben junge Erwachsene bis zum 35. Lebensjahr Zeit, das Startkapital selbst zu übertragen.

Die Frühstartrente soll zum 1. Januar 2027 mit den Geburtsjahrgängen 2020 und 2021 starten. Die im Jahr 2020 geborenen Kinder sollen die Förderung für das Jahr 2026 dabei rückwirkend erhalten. Anschließend sollen jedes Jahr die jeweils Sechsjährigen Anspruch auf die Förderung der Frühstartrente haben. Bis zum Jahr 2040 dürften damit rund zehn Millionen Kinder eine Frühstartrente erhalten oder erhalten haben.

Für die Förderung von zehn Euro pro Monat müssen Eltern und Kinder keine eigenen Beiträge einzahlen. Dennoch sind mit der Frühstartrente für Familien nicht nur Vorteile verbunden.

- Kinder und ihre Eltern dürften zukünftig mit Beginn der Schulzeit oder bereits im Kindergarten Ziel von Marketingaktivitäten von Finanzdienstleistern werden, die mit Verweis auf die staatliche Förderung der Frühstartrente um Kinder als Kunden werben.
- Kinder mit Standarddepot können Vertrag und Startkapital später automatisch für die private Altersvorsorge nutzen. Für Kinder ohne Standarddepot gilt das nicht. Sie können das Startkapital erst nutzen, wenn sie bis zum 35. Lebensjahr einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen und das Kapital aus der kollektiven Anlage übertragen. Gerade dieser Übergang von der Frühstartrente in die private Altersvorsorge ab Volljährigkeit ist für junge Verbraucher:innen kritisch, da die Begrenzung der staatlichen Förderung auf kostengedeckelte Standarddepots wegfällt und Anbieter die Möglichkeit haben, deutlich teurere Produkte zu verkaufen.
- Die Frühstartrente soll auch als Anwendungsfall für Finanzbildung dienen. Der Gesetzentwurf entkräftet nicht den Eindruck, dass Anbieter aus der Finanzwirtschaft als Bildungsakteure vorgesehen sind. Dies birgt das Risiko von Interessenkonflikten und Einflussnahme.
- Über zwölf Jahre summiert sich das Startkapital der Frühstartrente auf 1.440 Euro. Eltern, Großeltern und andere Dritte sollen darüber hinaus Zuzahlungen von bis zu 6.840 Euro pro Jahr in die Standarddepots der Frühstartrente leisten können. Zuzahlungen in dieser Größenordnung drohen zum einen bestehende Vermögensungleichheiten zu verstärken. Zum anderen steht das bildungspolitische Ziel der Frühstartrente in Frage, wenn Depots nicht Kapitalmarktverläufe und Kosten widerspiegeln, sondern vor allem die Einzahlungen von Eltern und Großeltern.

¹ Zusätzlich ist bei Standarddepots nach § 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) ein Ablaufmanagement voreingestellt, das die Anlagerisiken automatisch reduziert. Für Standarddepots gelten darüber hinaus alle weiteren Anforderungen des AltZertG. Insbesondere sind geförderte Einzahlungen zweckgebunden und können nur förderschädlich entnommen werden.

II. Zusammenfassung

Trotz der differenzierten Sicht begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die geplante Einführung einer Frühstartrente. Richtig ausgestaltet kann sie helfen, Qualität und Verbreitung der Zusatzvorsorge über den Kapitalmarkt zu verbessern und den Aufbau von Finanzkompetenzen bei Eltern und Kindern zu unterstützen.

Um dies zu erreichen, sind allerdings einige Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung nötig. Insbesondere sollte für alle Kinder ein direkter Übergang von der Frühstartrente in die private Altersvorsorge erfolgen. Dafür sollten in der kollektiven Auffanglösung von Beginn an individuelle Unterkonten geführt werden. Diese Unterkonten sollten dann möglichst automatisch im Rahmen des staatlichen Standarddepots der privaten Altersvorsorge weitergeführt werden.²

Die Forderungen des vzbv im Überblick:

- 1. Direkter Übergang in die private Altersvorsorge für alle:** Bisher erfolgt ein direkter Übergang in die private Altersvorsorge nur für Kinder mit Standarddepot. Der direkte Übergang sollte auch auf diejenigen Kinder ausgedehnt werden, deren Eltern kein Standarddepot für sie eröffnet haben.
- 2. Verbindliche Qualitätsstandards für Finanzbildung:** Es braucht einen niedrighschwelligen Zugang zu Bildungsangeboten, die qualitätsgeprüft und produkt- und anbieterunabhängig ausgestaltet sind.
- 3. Private Zuzahlungen ausschließen:** Hohe Zuzahlungen durch Eltern und Großeltern würden bestehende Vermögensungleichheiten verstärken und den Bildungsauftrag der Frühstartrente überlagern. Zuzahlungen sollten während der Förderphase daher ausgeschlossen werden.
- 4. Freiheit von Abschluss- und Vertriebskosten klarstellen:** Hält der Gesetzgeber an privaten Zuzahlungen fest, muss klargestellt werden, dass das in der Sache richtige Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten nicht nur die Förderung, sondern auch Zuzahlungen umfasst.
- 5. Keine Haftung für kapitalmarktbedingte Fehlbeträge:** Wird die Förderung der Frühstartrente zu Unrecht gewährt, müssen Rückforderungen auf den Depotwert begrenzt werden. Verbraucher:innen dürfen gegenüber dem Staat nicht für kapitalmarktbedingte Fehlbeträge haften.
- 6. Kollektive Anlage gesetzlich absichern:** Die grundlegenden Anforderungen an die kollektive Kapitalanlage sollten unmittelbar im Frühstartrentengesetz verankert und durch nachgelagerte Anlagerichtlinien konkretisiert werden.

² Das staatliche Standarddepot nach § 1e AltZertG soll durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen geschaffen werden und befindet sich derzeit im Aufbau. Nach der hier vorgeschlagenen Systematik würde ein erstmaliger Übergang in das staatliche Standarddepot in rund 12 Jahren stattfinden.

III. Änderungsbedarf

Den vorrangigen Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht der vzbv beim Übergang von der Frühstartrente in die private Altersvorsorge und den bisher fehlenden Qualitätsstandards für Bildungsangebote zur Frühstartrente.

1. Direkter Übergang in die private Altersvorsorge

1.1 Von der kollektiven Anlage ins staatliche Standarddepot

Mit der Frühstartrente sollen Kinder ab dem sechsten Lebensjahr eine staatliche Förderung von zehn Euro pro Monat als „Startkapital“ für die Altersvorsorge erhalten. Voraussetzung ist, dass Eltern ein Standarddepot auf den Namen ihrer Kinder eröffnen. Eröffnen Eltern kein Depot, sollen die zehn Euro pro Monat in eine Auffanglösung fließen, die das Geld kollektiv, also gebündelt, am Kapitalmarkt anlegt, aus der aber eine Übertragung auf ein Standarddepot möglich ist.

Aus Sicht von Verbraucher:innen entscheidend: Kinder mit Standarddepot können dieses später automatisch im Rahmen der privaten Altersvorsorge weiterführen. Kinder ohne Standarddepot können das „Startkapital“ der Frühstartrente hingegen erst für die eigene Altersvorsorge nutzen, wenn sie selbst bis zum 35. Lebensjahr ein Altersvorsorgedepot oder einen anderen förderfähigen Vertrag abschließen und das Kapital übertragen. Andernfalls fließt das Startkapital zurück in den Bundeshaushalt.

Gerade dieser Übergang von der Frühstartrente in die geförderte private Altersvorsorge mit Volljährigkeit ist für junge Verbraucher:innen kritisch, da die Begrenzung auf kostengedeckelte Standarddepots wegfällt und Anbieter teurere Produkte wie Altersvorsorgedepots mit aktiven Fonds oder Garantieprodukte wie Rentenversicherungen verkaufen können.³ Vor allem junge Erwachsene ohne Standarddepot aus der Frühstartrente dürften dabei von einer aktiven Ansprache durch Finanzdienstleister betroffen sein. Denn hier lässt sich besonders leicht argumentieren, dass ein Vertragsabschluss nötig ist, um das Startkapital nicht zu verlieren.

Hinzu kommt, dass junge Erwachsene, deren Eltern kein Standarddepot für sie eröffnet haben, in der Situation erstmals selbst einen Altersvorsorgevertrag auswählen. Studien zeigen, dass Finanzkompetenz nach Bildungsstand und sozialem Hintergrund unterschiedlich ausgeprägt ist und dass das Elternhaus die spätere Finanzkompetenz prägt.⁴ Entsprechend besteht das Risiko, dass diese Gruppe entweder keinen oder einen unnötig teuren Vertrag abschließt. Wird jungen Erwachsenen ohne Standarddepot beim Übergang in die private Altersvorsorge zum Beispiel ein teurer Vertrag verkauft, können allein die höheren Kosten zu einer Halbierung des möglichen Altersvorsorgevermögens zum Renteneintritt führen.⁵

³ Der Effektivkostendeckel von einem Prozent bezieht sich lediglich auf Standarddepots und die Begrenzung des Angebots auf Standarddepots gilt nur für den Rahmen der Frühstartrente und endet entsprechend mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

⁴ Vgl. Bucher-Koenen et al. (2024): Financial literacy, stock market participation, and financial wellbeing in Germany, Journal of Financial Literacy and Wellbeing, S. 486–513 sowie Grohmann, Antonia und Menkhoff, Lukas (2015): Schule, Eltern und finanzielle Bildung bestimmen das Finanzverhalten, DIW Wochenbericht 28/2015 S. 655-661.

⁵ Vergleich eines vereinfachten Einzahlungsverlaufs über zwei Produkte. Einzahlungsverlauf: 2.100 Euro Altersvorsorgevermögen mit 18. Bis zum 21. Lebensjahr Anlage zu 0,3 Prozent Kosten p. a. Ab 21 Einzahlungen von 50 Euro, ab 31 von 100 Euro pro Monat in ein Standarddepot oder ein teures Produkt. Kosten beim Standarddepot 0,3 Prozent p. a., beim teuren Produkt 5 Prozent

Forderung des vzbv

Der für Kinder mit Standarddepot vorgesehene automatische Übergang von der Frühstartrente in die private Altersvorsorge sollte auch auf diejenigen Kinder ausgedehnt werden, deren Eltern kein Standarddepot für sie eröffnet haben. **Dazu sollten innerhalb der kollektiven Auffanglösung von Beginn an individuelle Unterkonten geführt werden, die dann automatisch im Rahmen des staatlichen Standarddepots der privaten Altersvorsorge weitergeführt werden.** So hätten auch Kinder, für die die Förderung der Frühstartrente in die kollektive Auffanglösung fließt, im Erwachsenenalter einen kostengünstigen Altersvorsorgevertrag, der bis zur Rente weitergeführt werden kann. Gleichzeitig bestünde keine Gefahr, ohne einen Vertragsabschluss das Startkapital zu verlieren.

1.2 Umsetzung durch individuelle Unterkonten und Vertragsschluss

Ein direkter Übergang von der kollektiven Anlage in das staatliche Standarddepot kann durch zwei Schritte erfolgen. Zuerst sollten bereits im Rahmen der kollektiven Anlage individuelle Unterkonten geführt werden. Diese können dann durch einen Vertragsschluss zwischen Verbraucher:innen und dem Träger des staatlichen Standarddepots weitergeführt werden.⁶

Individuelle Unterkonten

Bisher ist in der kollektiven Auffanglösung keine individuelle Zuordnung des Startkapitals zu einzelnen Kindern vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen aus dem Bundeshaushalt soll auf Grundlage der Größe eines Geburtsjahrgangs und der Anzahl gemeldeter privater Standarddepot-Verträge geschätzt werden.

Um allen Kindern einen direkten Übergang in die private Altersvorsorge zu ermöglichen, sollten innerhalb der kollektiven Auffanglösung von Beginn an individuelle Unterkonten für alle Kinder geführt werden. Nach § 1 Absatz 2 Frühstartrentengesetz (FrühStRG) ist die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung Voraussetzung für eine Förderung. Um zu prüfen, ob ein Kind, für das ein Standarddepot-Vertrag abgeschlossen wurde, die Förderung erhalten kann, soll die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Identifikationsnummer des Kindes aus dem Antragsdatensatz des Anbieters mit dem Geburtsdatum, dem Wohnsitz und weiteren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorhandenen Daten automatisiert abgleichen.

Bisher soll dieser Datenabgleich erst ausgelöst werden, wenn ein Anbieter einen Antragsdatensatz an die ZfA übermittelt. Aus Sicht des vzbv sollte das Verfahren auf Kinder innerhalb der kollektiven Auffanglösung ausgeweitet werden. Dafür müsste die ZfA grundsätzlich alle anspruchsberechtigten Kinder von Amts wegen ermitteln. Für dieses amtswegige Verfahren müsste das BZSt der ZfA die erforderlichen Daten, insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer, für jeden neu einzubeziehenden Geburtsjahrgang automatisiert übermitteln, ohne dass zuvor ein Antragsdatensatz eines Anbieters vorliegen muss.⁷

Ausgabeaufschlag und 2,5 Prozent laufende Kosten p. a. Nominale Kapitalmarktrendite 6,5 Prozent p. a. Kein Lebenszyklus. Keine Dynamisierung. Altersvorsorgevermögen mit 67 beim Standarddepot: 264.910 Euro, beim teuren Produkt 126.191 Euro.

⁶ Streng genommen wäre auch eine direkte Einbeziehung von Kindern in das staatliche Standarddepot möglich, da auch das staatliche Standarddepot ein Altersvorsorgevertrag nach § 1c AltZertG ist. Allerdings entstünde dann eine doppelte Vertretungsstruktur: Die Eltern vertreten ihre minderjährigen Kinder, während beim Vertragsschluss zusätzlich eine zentrale Stelle aufgrund einer besonderen gesetzlichen Vertretungsmacht handeln würde. Der vzbv spricht sich gegen eine doppelte Vertretung aus.

⁷ Die Kapitalanlage könnte trotz der Zuordnung weiter gebündelt erfolgen. Einzahlungen, erworbene Anteile, Erträge, Wertveränderungen und anteilige Kosten müssten dem jeweiligen Unterkonto aber individuell zugerechnet werden.

Automatischer Vertragsschluss

Für die automatische Fortführung eines solchen Unterkontos aus der kollektiven Anlage beim staatlichen Standarddepot muss dann ein wirksamer Vertrag zwischen dem Träger und den dann volljährigen Verbraucher:innen zustande kommen.

Aus Sicht des vzbv könnte der Vertrag durch ein bindendes Dauerangebot des Trägers des staatlichen Standarddepots und eine Annahme dieses Angebots durch eine zentrale Stelle (etwa der ZfA) im Namen der dann volljährigen Verbraucher:innen erfolgen. Hierfür müsste der zentralen Stelle eine sachlich eng begrenzte Vertretungsmacht eingeräumt werden. Die Vertretungsmacht dürfte dabei ausschließlich die Annahme des Dauerangebots, die erforderliche Datenübermittlung, die Veranlassung der Fortführung des Unterkontos, die Übertragung des individuell zugeordneten Vermögens sowie die Entgegennahme der Vertragsbestätigung umfassen. Sie dürfte insbesondere weder eine Pflicht zur Zahlung eigener Beiträge begründen noch den Abschluss ergänzender Finanzprodukte ermöglichen.

Aus Sicht des vzbv sollte geprüft werden, ob mit Volljährigkeit eine solche automatische Fortführung der individuellen Unterkonten beim Träger des staatlichen Standarddepots möglich ist. Der vzbv erkennt die rechtlichen und politischen Herausforderungen, die sich mit Blick auf einen automatischen Vertragsschluss ergeben, auch wenn damit keine Zahlungspflicht begründet wird. Der Mehrwert einer automatischen Fortführung läge darin, dass der Übergang von der Frühstartrente in die private Altersvorsorge für alle Kinder gleichermaßen automatisiert erfolgen würde und insbesondere die Risiken für Kinder ohne Standarddepot deutlich reduzieren würde.

Wiederholte Angebote

Sollte sich ein automatischer Vertragsschluss als nicht umsetzbar erweisen, sollte der Träger des staatlichen Standarddepots Verbraucher:innen mit Unterkonten in der kollektiven Anlage wiederholte Angebote zur Fortführung der Unterkonten beim staatlichen Standarddepot machen. Verbraucher:innen könnten diese Angebote dann annehmen, wenn sie eine Fortführung beim staatlichen Standarddepot wünschen. Die Angebote könnten etwa nach Vollendung des 18., 21., 25. und 30. Lebensjahres sowie letztmalig mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgen.

Wichtig ist, dass auch durch einen ordentlichen Vertragsschluss auf Grundlage wiederholter Angebote zunächst keine Pflicht zur Zahlung eigener Beiträge begründet werden darf. Verbraucher:innen müssen außerdem darauf hingewiesen werden, dass sie statt des staatlichen Standarddepots jederzeit einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen und das Startkapital auf diesen übertragen lassen können.

Die Pflicht des staatlichen Trägers, wiederholte Angebote zu unterbreiten, sollte gesetzlich ausdrücklich auf die Auffang- und Anschlussfunktion für das kollektiv angelegte Startkapital begrenzt werden. Die Angebote müssen die freie Wahl anderer zertifizierter Anbieter deutlich machen. Ihre Annahme darf einen späteren Anbieterwechsel weder rechtlich noch durch zusätzliche Kosten erschweren.

2. Qualitätsstandards und Unabhängigkeit der Finanzbildung

Die Frühstartrente soll neben dem frühzeitigen Einstieg in die Zusatzvorsorge am Kapitalmarkt auch dazu beitragen, Finanzkompetenzen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern aufzubauen. Diese Verbindung ist grundsätzlich sinnvoll. Richtig umgesetzt kann sie als konkreter Anwendungsfall für Finanzbildung dienen.⁸

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Informationen bereitgestellt werden, die eine „zielgruppengerechte Bildung“ ermöglichen. Dabei muss aber klar zwischen gesetzlich geschuldeten Informationen zur Frühstartrente und unabhängiger Finanzbildung unterschieden werden. Informationen allein stärken keine Finanzkompetenzen. Es braucht Bildungsangebote, die einen nachhaltigen Kompetenzaufbau fördern und Verbraucher:innen zu kritisch reflektierten und selbstbestimmten Entscheidungen befähigen. Bildungsangebote dürfen nicht dazu dienen, die Frühstartrente zu bewerben, sie müssen produkt- und anbieterunabhängig sein. Insbesondere die Schule als Ort unabhängiger Bildung gilt es zu schützen. Es darf keine Finanzbildung durch Anbieter und Vertriebsorganisationen an Schulen geben.

Wenn die Finanzwirtschaft zum Bildungsakteur wird, birgt dies das Risiko von Interessenkonflikten und Einflussnahme. Eine Auswertung des Materialkompasses des vzbv zeigt zudem, dass Bildungsmaterialien zu Finanzthemen aus der (Finanz-)Wirtschaft größere Schwächen aufweisen als die anderer Herausgebergruppen. So wird zum Beispiel eher Wissen vermittelt, statt Kompetenzen zu fördern. Die bemängelten Materialien regen zudem nicht ausreichend zur reflektierten Urteilsbildung an.⁹

Um eine wirksame Bildungsbegleitung zu gewährleisten, braucht es einen niedrigschwelligen Zugang zu qualitätsgesicherten Bildungsangeboten. Das heißt, die Angebote müssen verbindliche Anforderungen insbesondere an die Unabhängigkeit, Ausgewogenheit, didaktische Qualität und Verbraucherorientierung der Inhalte erfüllen.¹⁰ Die Qualitätsstandards müssen jeweils auf das einzelne Bildungsangebot angewendet werden, eine pauschale Anerkennung von Bildungsanbietern genügt nicht.

Auch ist davon auszugehen, dass es Mittler braucht, um die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Eltern nachhaltig zu fördern. Diese berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht. Multiplikator:innen wie Lehrkräfte, Pädagog:innen oder Erwachsenenbildner müssen systematisch eingebunden und qualifiziert werden. Sie benötigen Zugang zu qualitätsgesicherten und unabhängigen Aus- und Fortbildungsangeboten.

Parallel zur Frühstartrente erarbeitet die Bundesregierung eine Finanzbildungsstrategie. Wie diese Strategie die hier skizzierten Fragen zur Sicherung von Qualität und Unabhängigkeit beantwortet, ist

⁸ Mit Blick auf den vorgesehenen Start mit sechsjährigen Kindern sind dabei zunächst vor allem Eltern sowie Lehrkräfte und andere Multiplikator:innen relevante Zielgruppen. Mit zunehmendem Alter sollten Kinder und Jugendliche selbst altersgerecht einbezogen werden.

⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband (19.11.2025): Finanzielle Bildung unter der Lupe. <https://www.verbraucherbildung.de/meldung/finanzielle-bildung-unter-der-lupe> (zuletzt abgerufen am 8.9.2026)

¹⁰ Orientierung für die Qualitätsbewertung von Bildungsmaterialien gibt der Materialkompass des Verbraucherzentrale Bundesverbands, eine Datenbank für unabhängig geprüfte Unterrichtsmaterialien, unter <https://www.verbraucherbildung.de/materialkompass/wie-funktioniert-der-materialkompass>.

noch offen. Aus diesem Grund sollte das Gesetz konkrete Vorgaben für die Gewährleistung qualitätsgesicherter und unabhängiger Bildungsangebote zur Frühstartrente machen. Die Vorgaben sollten später in die Finanzbildungsstrategie überführt beziehungsweise an deren übergreifende Standards und Verfahren angepasst werden.

Forderung des vzbv

Das Gesetz sollte ausdrücklich festschreiben, dass Bildungsangebote zur Frühstartrente produkt- und anbieterunabhängig ausgestaltet werden müssen. Bund, Länder und öffentliche Stellen sollten ausschließlich solche Bildungsangebote bewerben, finanzieren oder zugänglich machen, die nachweislich frei von wirtschaftlichen und Anbieterinteressen sind.

Das Gesetz muss klarstellen, wie den Zielgruppen geeignete Bildungsangebote zugänglich gemacht werden. Diese Bildungsangebote müssen qualitätsgesichert und unabhängig sein. Neben Eltern und Kindern sowie Jugendlichen müssen Multiplikator:innen berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf sollte ausschließen, dass Anbieter, Vertriebsorganisationen, Produktgeber oder wirtschaftsnahe Stiftungen Bildungsangebote zur Frühstartrente an Schulen durchführen.

Es ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Bildungsangebote zur Frühstartrente im Einklang mit der Finanzbildungsstrategie stehen. Eine Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen im Zuge der Strategieumsetzung ist vorzusehen.

3. Private Zuzahlungen ausschließen

Das Startkapital der Frühstartrente summiert sich über zwölf Jahre auf 1.440 Euro. Auf Grundlage durchschnittlicher Kapitalmarktrenditen und Kosten ist davon auszugehen, dass der Depotwert in der kollektiven Anlage und in Standarddepots bei Vollendung des 18. Lebensjahres rund 2.100 Euro beträgt.¹¹

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Eltern, Großeltern und andere Dritte private Zuzahlungen von bis zu 6.840 Euro pro Jahr leisten können. Wird diese Grenze über die gesamte Dauer der Frühstartrente vollständig ausgeschöpft, summieren sich die möglichen Zuzahlungen auf rund 82.000 Euro. Berücksichtigt man erneut Kosten und durchschnittliche Wertentwicklung, sind Unterschiede in den Depotwerten einzelner Kinder von über 100.000 Euro denkbar.¹²

Die Ursachen solcher Vermögensunterschiede liegen nicht in der Frühstartrente. Allerdings dürfte die Frühstartrente diese Unterschiede weiter verstärken. Denn sie eröffnet für privaten Vermögensaufbau einen zusätzlichen steuerlich begünstigten Rahmen, dessen wirtschaftlicher Wert mit der Höhe der möglichen privaten Einzahlungen steigt.¹³

¹¹ Annahmen: nominale Kapitalmarktrendite von 6,5 Prozent und laufende Kosten von 0,3 Prozent p. a.

¹² Fortschreibung auf Grundlage derselben Annahmen.

¹³ Erträge bleiben im Rahmen der Frühstartrente zunächst steuerfrei. Bei einer späteren Entnahme der Zuzahlungen ist der Gewinn mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Diese Steuerstundung ermöglicht es, die Besteuerung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, an dem der persönliche Einkommensteuersatz des jungen Erwachsenen möglicherweise niedrig ist. Zwar können auch bei einem gewöhnlichen Kinderdepot der Sparer-Pauschbetrag, der Grundfreibetrag und die Günstigerprüfung genutzt werden. Die Frühstartrente würde vermögenden Familien aber einen zusätzlichen steuerprivilegierten Rahmen für privaten Vermögensaufbau und Übertragung eröffnen.

Dazu stehen private Zuzahlungen im Konflikt mit dem bildungspolitischen Auftrag der Frühstartrente. Bei etwa gleichen Einzahlungen zeigen unterschiedliche Depotwerte die Wirkung von Anlagezeitraum, Kapitalmarktentwicklung und Kosten. Bei hohen Zuzahlungen spiegeln die Kontostände dagegen vor allem die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Elternhäuser wider.

Forderung des vzbv

Der vzbv fordert, die Frühstartrente auf ihren eigentlichen Zweck zu konzentrieren: allen Kindern ein staatlich finanziertes Startkapital für die eigene Altersvorsorge zur Verfügung zu stellen, an dessen Entwicklung sich die grundlegenden Zusammenhänge langfristiger Geldanlage veranschaulichen lassen. Private Zuzahlungen von Eltern, Großeltern und anderen Dritten in die Standarddepots von Kindern sollten während der Förderphase der Frühstartrente ausgeschlossen werden.

4. Klarstellung zum Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weder beim Vertragsschluss noch bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen begünstigten Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen. Ein solches Verbot ist aus Sicht des vzbv zu begrüßen.

Aus dem Wortlaut des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FrühStRG geht bislang jedoch nicht unmissverständlich hervor, dass dieses Verbot auch für gegebenenfalls zulässige Zuzahlungen von Eltern, Großeltern oder anderen Dritten gilt (siehe vorherigen Punkt). Aus Sicht des vzbv sollte sich ein Verbot auf alle Einzahlungen in die Frühstartrente, also auch auf private Zuzahlungen, beziehen, soweit sie grundsätzlich zugelassen werden.

Forderung des vzbv

Hält der Gesetzgeber entgegen der Forderung des vzbv an privaten Zuzahlungen fest, sollte klargestellt werden, dass sich das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten auf den gesamten Vertrag einschließlich Zuzahlungen bezieht.

5. Kapitalmarktbedingte Fehlbeträge nicht zurückfordern

Der Gesetzentwurf sieht vor, zu Unrecht in einen individuellen Frühstartrentenvertrag gezahlte Förderung zunächst aus dem Vertragskonto zurückzufordern. Reicht das dort vorhandene, der Frühstartrente zuzurechnende Vermögen nicht aus, kann der Fehlbetrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres von den betroffenen Verbraucher:innen eingefordert werden.¹⁴

¹⁴ Eine Rückforderung ist nur vorgesehen, wenn sie über 120 Euro liegt.

Ob solche Fälle in der Praxis regelmäßig auftreten, ist aus Sicht des vzbv eher zweifelhaft. Dennoch sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, Verbraucher:innen für rein kapitalmarktbedingte Fehlbeträge verantwortlich zu machen.

Forderung des vzbv

Der vzbv fordert, Rückforderungen nach § 14 FrühStRG auf das im Vertrag noch vorhandene, der Frühstartrente zuzurechnende Vermögen zu begrenzen, soweit ein Fehlbetrag allein auf einer negativen Kapitalmarktentwicklung beruht.

6. Anlagevorschriften gesetzlich absichern

§ 24 FrühStRG sieht vor, dass die Mittel in der kollektiven Auffanglösung unter Wahrung der Grundsätze von Rendite, Sicherheit und Liquidität ausschließlich global diversifiziert in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden sollen. Das ist richtig, reicht aber aus Sicht des vzbv nicht aus.

Zwar sollte die operative Umsetzung der Anlage weiterhin der Bundesbank als Verwalterin des Sondervermögens Frühstartrente überlassen bleiben. Dennoch sollten die Anlagevorschriften stärker als bisher durch das FrühStRG abgesichert werden.

Forderung des vzbv

Der vzbv fordert, die grundlegenden Anforderungen an die kollektive Kapitalanlage unmittelbar in § 24 FrühStRG zu verankern. Dabei sollten insbesondere eine globale und marktbreite Diversifikation, eine langfristige und im Kern passive Anlagestrategie sowie eine konsequent kostengünstige Umsetzung vorgegeben werden. Die weiteren Anlagerichtlinien dürfen diese Grundsätze lediglich konkretisieren, nicht aber verändern.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
Finanzmarkt@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).